

Zusammenkünfte, Feiern u. ä. an denen mehr als 10 Personen teilnehmen - Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden mitgezählt

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 24.11.2021, aktuell bis 23.12.2021 gültig

Nach § 29 CoSchuV werden durch die Landesregierung bei steigender Hospitalisierungs-Inzidenz oder Intensivbettenbelegung zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen.

	im Freien	in geschlossenen Räumen
Negativnachweis Nicht erforderlich für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.	bei mehr als 100 Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Impfnachweis - Genesenennachweis Ausnahme: Volksfeste, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen, hier ist kein Negativnachweis erforderlich.	bei mehr als 10 bis 100 Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Impfnachweis - Genesenennachweis bei mehr als 100 Personen zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Testnachweis (vor Ort unter Aufsicht, betriebliche Testung, Testzentrum) - PCR Test - Schultestbuch
	Bei Personen unter 18 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, genügt auch: <ul style="list-style-type: none"> - Testnachweis (vor Ort unter Aufsicht, betriebliche Testung, Testzentrum), - PCR Test oder - Schultestbuch. 	
mind. med. Maske	in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann,	zwingend, auch am Sitzplatz
Genehmigung	bei mehr als 3.000 Personen	bei mehr als 250 Personen
Ein Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.		
2G-plus-Zugangsmodell; - entfallen -		

Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen (incl. dazugehörigem Garten Art. 13 GG), an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der obigen Vorgaben dringend empfohlen. Für Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben gelten die vergleichbaren Voraussetzungen des § 22 CoSchuV. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gaststättenleitung.